

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

München, 17.01.2017

421 C 31421/12

Verfügung

Rechtsstreit

S. [REDACTED] / J. Stein, M. u.a. wg. Forderung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 08.03.2017	09:30 Uhr	Sitzungssaal B 111, 1. Stock, Pacellistraße 5

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgebracht werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

- 2.1. Folgende(n) Zeuginn/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Dipl.-Ing. Scholz Helmut (Blatt 118) - auf Antrag der Beklagtenpartei

Beweisthema:

Feststellung im streitgegenständlichen Objekt Stifserjochstr 31, München bei den durchgeführten Messungen am 08.10.2010 zur Schadstoffbelastung der Raumluft

Dr. Busch Dieter (Blatt 625) - auf Antrag der Beklagtenpartei

Ladungszeit: 10:00 Uhr

Beweisthema:

- Seite 2 -

Feststellung im streitgegenständlichen Objekt Stilsferjochstr 31, München bei den durchgeführten Messungen am 12.10.2010 zur Schadstoffbelastung der Raumluft

2.2. Folgende Sachverständige laden:

Dr. Grün Lothar (Blatt 454) - auf Antrag der Beklagtenpartei
zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens

Prof. Dr. Stetter Karl (Blatt 284) - auf Antrag der Beklagtenpartei
zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Das Gericht hält den Vorschlag der Klagepartei, an die Sachverständigen und sachverständigen Zeugen einen Fragebogen zu richten für eine vernünftige Idee. Besteht hiermit Einverständnis, wenn zuvor auch die Parteivertreter Gelegenheit haben, auf den Fragebogen Einfluss zu nehmen? **Frist zur Mitteilung: 1 Woche**

Das Gericht beabsichtigt im Anschluss an den oben terminierten Termin einen weiteren Termin zeitnah abzuhalten, in welchem noch ggf. weitere Zeugen vernommen werden sollen. Aufgrund des bereits erheblichen zeitlichen Umfangs der für den 08.03.2017 terminierten Beweisaufnahme und der zu erwartenden kontroversen Diskussion mit dem Sachverständigen Dr. Stetter erscheint es für das Gericht nicht zielführend, weitere Zeugen zusätzlich zu diesem Termin zu laden. **Für eine weitere Beweisaufnahme stünden folgende Termine vorläufig zur Verfügung: 29.03.2017, 19.04.2017, 26.04.2017 oder ausnahmsweise auch Termine an Dienstagen: 07.03.2017, 14.03.2017, 04.04.2017.**

Die Parteien werden gebeten, ihre Verfügbarkeit zu diesen Terminen zu prüfen und dies dem Gericht innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

Des weiteren kündigt das Gericht an, dass es zeitnah über die noch offenen und von den Parteien angemahnten Prozessanträge entscheiden wird.

4. Das Gericht teilt den Beklagten mit, dass es in dem Telefonat mit dem Sachverständigen Dr. Stetter versucht hat, einen Modus zu finden, wie dieser über den weiteren Akteninhalt, insb. die Gutachten des Herrn Dr. Grün Kenntnis erhalten kann, um sich auf den Termin vorzubereiten, ohne dass das Gericht die gesamte Akte mit inzwischen über 1.100 Seiten an den Sachverständigen übersenden muss. Im Übrigen wurde vorab mit dem Sachverständigen erörtert, dass die Beklagten die Einholung eines Obergutachtens fordern und welche, dem Sachverständigen im Übrigen bereits bekannte, Kritikpunkte sie am Gutachten des Sachverständigen vorbringen. Im Übrigen wurde auch thematisiert, dass es hinsichtlich der Frage der Bestellung als vereidigter IHK-Sachverständiger Kritikpunkte gibt, die ggf. vom Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu erläutern wären. Weiter wurde dem Sachverständigen dargelegt, dass es wohl zwischen seinem Gutachten und dem Gutachten des Herrn Dr. Grün gewisse Diskrepanzen geben könnte, die in der münd-

- Seite 3 -

lichen Verhandlung ausgeräumt bzw. diskutiert werden müssten. Insoweit wurde besprochen, dass dem Sachverständigen die weiteren Gutachten zur Verfügung gestellt würden und der weitere relevante Schriftverkehr (Ergänzungsfragen, Einwendungen gegen das Gutachten etc). Im Übrigen teilte das Gericht dem Sachverständigen auch mit, dass es die damals begutachtenden außergerichtlichen Sachverständigen Dr. Busch und Dr. Scholz ebenfalls zum Termin geladen hat, weil es gewisse Zweifel an der Verwertbarkeit der verfügbaren Messwerte hat und sich eine solide Entscheidungsgrundlage verschaffen möchte, ob und wenn ja, welche Messwerte für eine Beurteilung der Belastungssituation zum Zeitpunkt des Auszuges und der vorigen Zeit der Bewohnung durch die Beklagten herangezogen werden könnten. Der Sachverständige teilte dann noch mit, dass sich im Hinblick auf die Belastung mit Naphtalin zwischenzeitlich Grenzwerte geändert hätten. Dies wurde aber nicht näher erörtert.

gez.

Reiter
Richterin am AmtsgerichtFür die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.01.2017[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig